Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Band (Jahr): 46 (1895)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Forstliche Nachrichten — Chronique forestière.

Bund — Confédération.

Auslegung des Ausdrucks: "Korporationswaldungen". Nach Einsichtnahme eines Berichtes seines Industrie- und Landwirtschaftsdepartementes, Abteilung Forstwesen. sowie eines Mitberichtes seines Justizund Polizeidepartementes, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1894 beschlossen:

Der Ausdruck "Korporationswaldungen" in Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 (A. S. n. F. II. 353) wird dahin ausgelegt, dass darunter diejenigen Waldungen zu verstehen seien, die einen öffentlichen Charakter tragen und einem öffentlichen Zwecke dauernd dienen, sowie solche Waldungen, welche zwar nicht öffentlichen Zwecken dienen, aber von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden. Kantonen steht es dagegen frei, den Begriff der Waldkorporationen noch weiter, nicht aber enger zu fassen, als derselbe vom Bundesrate definiert wird. Als Schutzwaldungen sind somit, abgesehen von den in Art. 3 obgenannten Bundesgesetzes erwähnten Staatsund Gemeindewaldungen, zu betrachten: Die Burger-, Dorf-, Nachbarschafts-, Hof-, Hochgerichts-, Bezirks-, Kreis-, Bauamts-, Schul-, Spital-, Kirchen-, Kloster-, Stifts-, Pfrund-, Armenpflege-. Armleutseckelamts-, Waisenanstalts-, Feuerschauamts-, Uerte-, öffentliche Genossenschafts- und andere derartige Waldungen.

Interprétation de l'Expression, Forêts de corporations". Sur les rapports de ses départements de l'industrie et de l'agriculture, division des forêts, chasse et pêche, et de justice et police, le Conseil fédéral, dans sa séance du 6 décembre 1894, a pris la décision suivante:

L'expression: forêts de corporations, dont parle l'article 3 de la loi fédérale concernant la haute surveillance de la Confédératon dans les régions élevées, du 24 mars 1876. doit être interprétée dans ce sens que les forêts de corporations sont toutes celles qui revêtent un caractère public ou servent, d'une manière durable, à un but d'utilité publique, ainsi que celles qui, sans servir précisément à un but d'utilité publique, sont gérées par une autorité publique. Il est loisible aux cantons de donner à l'idée de forêts de corporations un sens plus large encore - mais, en tout cas, jamais plus étroit — que celui que lui donne le Conseil fédéral. Ainsi, outre les forêts de l'Etat et des communes, mentionnées à l'article 3 précité, il y a lieu de considérer, comme forêts protectrices, les forêts de bourgeoisies, de villages ou sections de village, de voisinages, de hameaux, de haute juridiction, de districts, de cercles ou d'arrondissements, de caisses de scolarques, d'administrations de travaux publics, d'hôpitaux, de paroisses, de couvents, de prébendes, de chapitres, de dotations et de fonds des pauvres, de fonds scolaires et ecclésiastiques, de synWir behalten uns vor, den zudienenden, sehr interessanten Bericht demnächst in extenso zu reproduzieren. dicats d'alpages, d'orphelinats, d'administrations de police du feu, de consortages ou communautés publiques et toutes les autres forêts de même nature.

Revision von Art. 24 der Bundesverfassung. Man hatte geglaubt, die Vorlage betr. Erweiterung der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei würde in der letzten Session der Bundesversammlung zur Behandlung kommen, nachdem zu Mitte September 1894 die nationalrätliche und zu Ende desselben Monats die ständerätliche Kommission zum Zwecke der Orientierung über die forstlichen Zustände im Jura, einen Teil desselben bereist hatten.

Leider gelangte die Angelegenheit im Ständerat, welchem im Juni diesfalls die Priorität eingeräumt worden war, erst am vorletzten Sitzungstage, am 21. Dezember, auf die Traktanden. Da man ein so wichtiges, die Revision der Verfassung bedingendes Geschäft nicht mehr am Schlusse der Session behandeln wollte, so wurde dasselbe nach dem Antrag von Herrn Jordan-Martin, Berichterstatter der Kommission, auf die März-Session verschoben, und zugleich nach Antrag Schoch mit 11 gegen 9 Stimmen die Aufnahme eines stenographischen Bulletin über die Verhandlungen beschlossen.

Wir tragen bei diesem Anlass noch die in den vorberatenden Kommissionen vorgekommenen Aenderungen nach: in der nationalrätlichen Kommission wurde Herr Burkhalter durch Herrn Häni, und in der ständerätlichen Kommission Herr Eggli durch Herrn Stutz ersetzt.

Schweizerische Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei 1895 in Bern. Bekanntlich hat diese für den Sommer 1893 projektiert gewesene Ausstellung in Folge der damaligen landwirtschaftlichen Notlage verschoben werden müssen und soll nun vom 13.—22. September des laufenden Jahres stattfinden.

Von dem s. Z. von den eidgenössischen Räten für die forstliche Abteilung der Ausstellung bewilligten Kredit von Fr. 15,000 wurden Fr. 3010.70 als Kosten der Vorarbeiten, sowie als Beitrag an die Kosten der Jubiläumsfeier des Schweizerischen Forstvereins bereits ausgegeben. In dem vorigen Monat von der Bundesversammlung angenommenen Budget pro 1895 werden für die forstliche Ausstellung Fr. 12,000 vorgesehen.

Der gleizeitig für die Fischerei-Ausstellung bewilligte Kredit beträgt Fr. 5000.

Kantone — Cantons.

Bern. Unterförster der burgerlichen Forstverwaltung Stadt Bern. Die Burgergemeinde Bern hat in ihrer Versammlung vom 5. Dezember vorigen Jahres die Besoldung der Unterförster neu normiert. Wir erhalten über diesen Gegenstand von massgebender Seite folgende verdankenswerte Mitteilung:

Unsere drei Unterförster stehen hinsichtlich ihrer Ausbildung auf der nämlichen Stufe mit den Oberbannwarten, indem sie an forstlichen Kenntnissen besitzen, was sie, von der Picke auf bei der Verwaltung bethätigt, von ihren Vorgesetzten gelernt oder in staatlichen Kursen erworben haben. Im Jahre 1857 in die Verwaltung eingeführt, bilden die Unterförster, jeder in seinem Revier, das vermittelnde Glied zwischen den technisch gebildeten Forstbeamten und dem Bannwartenpersonal und leisten in dieser Stellung vorzügliche Dienste.

Ihr Gehalt, anfangs zu Fr. 800—1200 festgesetzt, ist im Laufe der Zeit, je nach der Grösse der Reviere, auf Fr. 1000—1500 gestiegen. Ueberdies erhielten sie freie Wohnung, Zuweisung von 12 Ster Brennholz und, wenigstens zwei von ihnen, auch Dienstland. Im Fernern bezogen sie für gewisse Leistungen, als Holzeinmessungen, Bekanntmachung von Steigerungen, Erscheinen bei Frevelgericht u. s. w. einige Nebeneinnahmen von zusammen höchstens Fr. 100 per Jahr.

In Anbetracht der gesteigerten Anforderungen an das Forstpersonal, sowie der besonders seit den 70 er Jahren eingetretenen, nicht unerheblichen Verteuerung der meisten Lebensmittel erschienen die genannten Baarbesoldungen für Leute mit Familie und denen untersagt, anderm Erwerb nachzugehn, den heutigen Verhältnissen keineswegs mehr entsprechend. Da man überdies auch die verschiedenen Nebeneinnahmen aufzuheben als wünschbar erachtete, so führte dies zu einer gründlichen Untersuchung der Besoldungsverhältnisse dieser, sowie aller übrigen burgerlichen Forstangestellten. und, mit Bezug auf die erstern, zu einer Vorlage an den Burgerrat und von diesem an die Burgergemeinde, welcher die Genehmigung dieser Besoldungen zusteht.

Die Gehalte der Unterförster sind nun normiert worden, wie folgt:

- 1. Die Jahresbesoldung wird auf Fr. 1300—2000 festgesetzt.
- 2. Ueberdies erhält jeder Unterförster als Entschädigung für Barauslagen an Frevelgerichts- und Rapporttagen, sowie bei anderweitigen dienstlichen Gängen eine Vergütung von Fr. 300 per Jahr.
- 3. Jedem Unterförster wird freie Wohnung, nebst 12 Ster Brennholz für den eigenen Bedarf, zugewiesen.

In Ausführung dieses Beschlusses erhalten nun im ganzen der Unterförster des I. Revieres Fr. 2000. der des II. Fr. 1800 und der des III. Fr. 1600 per Jahr.

Mit diesen Besoldungen dürften die Genannten so gestellt sein, dass man von ihnen die strikte Erfüllung ihres verantwortungsvollen Dienstes verlangen, und an sie die durch eine bedeutend intensivere Wirtschaft nötig gewordenen grössern Anforderungen auch wirklich stellen kann.

Möchte dieses verdienstliche Beispiel einer pekuniären Besserstellung des niedrigen Forstpersonals auch anderwärts recht vielfache Nachahmung finden und damit die zuständigen Behörden selbst erfahren, dass sie nur im Interesse des Waldbesitzers handeln, wenn sie den untern Forstangestellten eine ihrem anstrengenden und wichtigen Dienste angemessene Löhnung gewähren.

Obwalden. Verbauung von Wildbächen in der Gemeinde Giswyl. An die zu Fr. 140,000 veranschlagten Kosten der Verbauung und Korrektion des *Eichbühl-*, *Rüthi-*, *Rosen-* und *Rüfibaches* in der Gemeinde *Giswyl* haben die eidgenössischen Räte am 15. Dezember 1894 eine Subvention von 50% der wirklichen Kosten bewilligt, und dabei, entsprechend dem Antrag des Bundesrates, die Durchführung verschiedener wichtiger forstlicher Massnahmen vorgeschrieben.

Im Einzugsgebiet des Eichbühl- und Rüthibaches, die allein wirklich bedrohlichen Charakter besitzen, soll die Bestockung ergänzt werden durch Ausdehnung des hier bereits vorhandenen sog. Mederwaldes bis hinauf an den obersten Kamm des Bergrückens und durch Aufforstung der steilen Kahlflächen in dem unten an genannten Wald anstossenden Weiden Schlatt, Bachfleisch, Turneg, Meder und Berggüter Rüthiberg, Nassenboden, Madli, Bränd, Müsli und Hirtbühl.

Im Fernern wird für den in fragliches Einzugsgebiet fallenden Teil des der Korporation Giswyl gehörenden Mederwaldes der Ausschluss des Schmalviehes und die zweckentsprechende Regelung des Weidganges des Grossviehes, nach einem der Genehmigung des schweiz. Industrie- und Landwirtschafts-Departementes unterliegenden Specialreglemente verlangt.

Endlich darf zu den Verbauen kein Holz aus den Korporationswaldungen verwendet werden, das nicht vor der Fällung durch das Forstpersonal nach waldbaulichen Rücksichten angezeichnet worden wäre.

St. Gallen. Felssturz im Rheinthal. Die Tagesblätter brachten unlängst die Kunde, es sei zwischen Sennwald und Frümsen ein Felskopf heruntergestürzt, welcher am Wald bedeutenden Schaden verursacht habe.

Nach den uns von dort zuvorkommendst gemachten Mitteilungen löste sich vom sog. Rothen Spitz in der Gemeinde Sennwald allerdings eine Felsmasse von ca. 30 m³. ab, doch fiel dieselbe in ein enges felsiges Couloir, so dass sowohl der Wald, als auch das unterliegende Gut Rüteli nur ganz wenig geschädigt wurden. Es dürfte dies schon daraus hervorgehen, dass die Veräusserung des niedergworfenen Holzes nur Fr. 40 abwarf. Derartige kleinere Felsstürze kommen an den der untern Kreideformation angehörenden Hängen der Gegend beinahe alljährlich vor.

Tessin. Personalnachrichten. An Stelle des demissionierenden Herrn Kreisförster *Christen*, welcher im nächsten April die Verwaltung des bernischen Kreisforstamtes in Zweisimmen übernehmen wird, hat der tessinische Staatsrat Herrn *Ed. Hagger*, z. Z. Forstverwalter in Agnano bei Pisa (Italien), gewählt. Herr Hagger war s. Z. Oberförster von Nidwalden und seit zwei Jahren Forstverwalter auf dem Grossgrundbesitze des Herrn Tobler in Agnano.

So sehr wir es bedauern, dass Herr Christen nach kaum zweijährigem Wirken den Kanton Tessin wieder verlässt, so freuen wir uns, dass diese Lücke wieder durch eine tüchtige Kraft ausgefüllt wird. Wir brauchen kaum hervorzuheben, dass der stete Wechsel in unserem Forstpersonal auf die Entwieklung des Forstwesens einen nachteiligen Einfluss ausübt; es wäre daher sehr zu wünschen, dass tüchtige junge Leute aus dem Kanton Tessin sich dem Studium der Forstwissenschaft widmen würden. Trotzdem der Grosse Rat zwei Stipendien von je Fr. 600 per Jahr ausgesetzt hat, zählt die schweizer. Forstschule unseres Wissens noch keinen Tessiner; es bereiten sich aber zwei Studenten vor, um nächstes Jahr in dieselbe eintreten zu können. M.

— Terrainbewegungen bei Corticiasca. Im verflossenen Monat November machte die Nachricht in den Zeitungen die Runde, das Dorf *Corticiasca* im Val Colla befinde sich in grösster Gefahr und ein Teil der Bevölkerung habe bereits ihre Wohnungen verlassen. Wenn die Lage dieses Dorfes auch nicht gerade als eine sichere bezeichnet werden kann, so ist doch eine Gefahr des Abrutschens nicht unmittelbar bevorstehend.

Schon seit bald 20 Jahren haben sich am Fusse des Abhanges, an welchem Corticiasca liegt, bedeutende Rutschungen gebildet und der ganze Hang geriet in Folge dessen in Bewegung. Die Häuser des Dorfes, das ca. 100 Einwohner zählt, haben grosse Risse und einige stehen ihrem Zerfalle nahe. Das Forstinspektorat wurde daher vor zwei Jahren beauftragt, ein Projekt über die Verbauung des Wildbaches und die Entwässerung der mit Wasser durchtränkten, zum Teil versumpften Partieen auszuarbeiten. Das im verflossenen November vom Bundesrat und vom Tessiner Staatsrat genehmigte Projekt sieht die Erstellung einer Serie ven Querbauten und Uferversicherungen, sowie von Wasserableitungen im Voranschlage von 113,000 Fr. und die Aufforstung des Einzugsgebietes, sowie der Böschungen vor mit einem Kostenvoranschlage von 17,000 Fr.

An diese Kosten wurden vom Bunde bereits 50 % für die Verbauungen und 70 % für die Aufforstungen und vom Kantone 20 % der Gesamtkosten zugesichert. Allein trotz dieser hohen Subventionssumme würde es dem armen Dorfe Corticiasca noch die unerschwingliche Summe von ca. Fr. 35,000 treffen, eine Summe, welche den Wert des Dorfes bedeutend übersteigt.

In einem jüngsten Berichte des Kantons-Ingenieurs und Kantons-Forstinspektors wurde daher der Vorschlag gemacht, das Dorf zu verlassen und die Verbauung auf einen längern Zeitraum zu verteilen, so dass in der nächsteu Zeit nur einige Werke auf ganz solider Grundlage* ausgeführt werden sollen, welche der Formierung der Böschungen als Gerippe dienen würde. Durch Erstellung einer Anzahl fixer Punkte und rationelle Ableitung des Wassers aus der obern Partie kann mit verhältnissmässig geringen Kosten der Zweck erreicht, d. h. der Abhang vor gänzlichem Abstürzen geschützt werden. Letzteres wäre für das

^{*} Diese fehlt im allgemeinen, indem der Untergrund aus leicht verwitterbarem Glimmerschiefer besteht.

ganze Thal des Casserate bis hinaus nach Lugano von grosser Gefahr und muss mit allen Mitteln bekämpft werden, auch ganz abgesehen vom Dorf Corticiasca.

M.

Wallis. Personalnachrichten. Herr Ernst Muret, Kreis-Forstinspektor in Visp, hat auf Ende des Monats seine Entlassung von der während $2^{1}/2$ Jahren inne gehabten Stelle eingereicht und erhalten. Dieser Rücktritt wird allgemein bedauert und gewiss mit Recht. Es wäre auch in der That sehr zu wünschen gewesen, dass dem genannten Forstkreis, der seit seiner Lostrennung vom Kreise Brig im Jahre 1881 successive von den Herren Brunner, Barberini, Gregori, Meyer, Neuhaus und Muret verwaltet worden ist, eine so tüchtige Kraft länger hätte erhalten werden können.

Bücheranzeigen — Bibliographie.

Monatlich ein- oder mehrmals erscheinende Fachschriften.

Allgemeine Forst- und Jagdzeitung. Herausgegeben von Dr. Tuisko Lorey, o. Professor der Forstwissenschaft an der Universität Tübingen. Frankfurt a. M. J. D. Sauerländers Verlag.

Erscheint in 12 Monatsheften von 4—5 Bogen 4°, zum Preise von 16 Mk. per Jahr.

Sie ist die älteste aller forstlichen Zeitschriften; im Januar 1825 vom bayr. Forstmeister Stephan Behlen gegründet, hat sie vorigen Monat ihren 70. Jahrgang vollendet. Vom Jahr 1840 an übernahm der grossherz. hessische Oberforstrat von Wedekind die Redaktion und nach dessen Tod im Februar 1856 ging sie an Carl und Gustav Heyer, Vater und Sohn, beide in Giessen, über. Da aber ersterer bereits Ende August 1856 starb, so funktionierte der letztere von da an bis Ende 1878 als alleiniger Herausgeber der Zeitschrift, welche er zu hohem Ansehen brachte. Mit seiner Übersiedlung nach München wurden die Professoren Dr. Lehr und Dr. Lorey seine Nachfolger. Ersterer ist bekanntlich vor wenigen Wochen verschieden und hat nun Lorey die Redaktion allein übernommen.

Seit 1857 sind ausser den 12 Monatsheften, je nach Bedarf, auch Supplementhefte erschienen, um grössere Artikel, die über den Raum einer Zeitung hinausgehen, zur Publikation zu bringen.

Ein seit 40 Jahren geführtes Mitarbeiterverzeichnis weist bereits die stattliche Zahl von 570 Namen auf, worunter solche der hervorragendsten forstlichen Schriftsteller deutscher Zunge, von denen manche dem Blatte viele Jahrzehnte treu blieben. So wurde z. B. von einem hochverehrten Ehrenmitglied unseres Vereins, Herr Oberforstrat Dr. von Fischbach, unlängst das 50jährige Mitarbeiter-Jubiläum gefeiert.